

daher auch nicht auf die Verfassungen zurückzugehen. Im Gegenteil hat der Monarch alle Rechte der Staatsgewalt zur freien Betätigung, soweit er in der Ausübung verfassungsmäßig nicht beschränkt ist. Und diese Beschränkung ist sein eigenes Werk, die Verfassung findet ihren Rechtsgrund in seinem Gesetzgebungsrechte.

Eine korporative Personenmehrheit kann dagegen in das Rechtsleben nur eintreten mit ihrer Verfassung und durch diese. Es gibt daher für den Bundesstaat keinen vorderfassungsmäßigen Zustand. Diese Personenmehrheit kann auch nur handeln durch ihre Organe. Alle Befugnisse der verfassungsmäßigen Organe des Reiches müssen daher in letzter Linie zurückgehen auf die Reichsverfassung. Es gibt keine freie Betätigung der verfassungsmäßigen Organe, geschweige denn eine Vermutung dafür, sondern nur eine gesetzlich gebundene. Das oberste Gesetz, die Verfassung, die notwendig mit dem Bundesstaate gleichzeitig entstehen mußte, ist denn auch im letzten Grunde ebensowenig rechtlich ableitbar wie der Bundesstaat selbst. Da der Bundesstaat mit einer Verfassung entstehen mußte, ist auch diese geschichtliche Tatsache. Sie bildet aber damit die Voraussetzung für das nunmehr in dem Bundesstaate entstehende Recht.

§ 38. Quellen und Literatur.

Quellen sind die Reichsverfassung selbst und die ergänzenden Reichsgesetze.

Die für Studienzwecke beste Zusammenstellung findet sich bei Triepel, Quellenammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, davon Bd. 1: Triepel, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., Tübingen 1907; Bd. 2: Zeumer, Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904; Bd. 3: v. Stengel, Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1902.

Graf Hue de Grais, Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem deutschen Reiche, Bd. 1, Das deutsche Reich, Berlin 1901.

Ausgaben der Reichsverfassung von Seydel, 2. Aufl., Freiburg 1897; v. Rönne, 9. Aufl., Berlin 1904; Born,